

Amtsgericht Günzburg
Abteilung für Vollstreckungssachen
Az.: M 379/14



In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]
- Gläubiger -

gegen

[REDACTED], geboren am 26.06. [REDACTED]
- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Günzburg am 09.05.2014 folgenden

Beschluss

1. Auf die Erinnerung des Gläubigers wird die Gerichtsvollzieherin angewiesen, die Ergänzung Vermögensauskunft bzw. des Vermögensverzeichnisses vom 09.11.2012 hinsichtlich der Kfz-Versicherung und der Ansprüche gegen den Vermieter des Schuldners vorzunehmen.
2. Die Kosten des Erinnerungsverfahrens trägt der Schuldner.

Gründe:

I.
Der Gläubiger vollstreckt gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 20.09.1994. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung beantragte der Gläubiger, den Schuldner zur Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses vom 09.11.2012 vorzuladen, da dieses unvollständig bzw. unrichtig sei. Dies lehnte die zuständige Gerichtsvollzieherin ab mit dem Hinweis, dass die Frage im Vermögensverzeichnis unter Nr. 18 eindeutig beantwortet sei und Fragen nach der Kfz-Versicherung im amtlichen Vordruck nicht vorgesehen seien. Hiergegen legte der Gläubiger Erinnerung ein.

II.

Die zulässige Erinnerung ist teilweise begründet.

Der Gläubiger kann die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses vom 09.11.2012 hinsichtlich der Kfz-Versicherung und Name und Anschrift des Vermieters verlangen. Eine Ergänzung kommt in Betracht, wenn das Vermögensverzeichnis unvollständig, ungenau oder widersprüchlich ist (Thomas Putzo ZPO 34.Auflage, § 802, RdNr. 25). Im vorliegenden Fall hat der Schuldner zwar verneint, eine Mietkaution hinterlegt zu haben, er hat aber möglicherweise gegen den Vermieter einen pfändbaren Anspruch auf Rückzahlung von Nebenkosten. Soweit der Schuldner angegeben hat, ein Kraftfahrzeug zu besitzen, ist die Argumentation des Gläubigers, dass dann auch eine Kfz-Versicherung bestehen muss, aus der sich möglicherweise Ansprüche aus Rückerstattung ergeben, nicht von der Hand zu weisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO in entsprechender Anwendung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Günzburg
Schlossplatz 3
89312 Günzburg

oder bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.